Bericht Nr. 3.

Bremen, den 2. April 1908.

Bericht der Kommission
wegen der Straßenpolizeiordnung.

Mitglieder: Herren A. Brauns, J. Depken jr., Professor Dr. Fricke, Th. Heinken, H. Otten, Fr. Pappiér, J. Rippe, D. Sanders, Dr. Scherer.

Senatskommissare: Herren Senatoren Wessels und Dr. Lürman.

An den Verhandlungen der Kommission nahmen auch die Herren Senator Dr. Dreyer, Baudirektor Gräpel, Branddirektor Dittmann, Brandinspektor Bauer, sowie als Sachverständige die Herren F. Alfes jr. und F. W. Neukirch teil.

Daß die der Kommission zur Beratung überwiesene Polizeiverordnung (vergleiche Mitteilung des Senats vom 19. Juni 1906, Verhandlungen S. 615/616) dem besseren Schutz des Straßenpflasters zu dienen geeignet ist, wurde von keiner Seite bestritten. Dagegen wurde von mehreren Seiten mit Nachdruck ausgeführt, daß die Anwendung der Vorschriften auf bereits in Betrieb befindliche Fuhrwerke den Fuhrwerksbesitzern sehr erhebliche Abänderungskosten auferlegen würde, und daß eine derartige unerwartete Belastung eines einzelnen Berufsstandes nicht zu verantworten wäre. Seitens der Straßenreinigungsdeputation wurde ebenfalls geltend gemacht, daß an ihren im Jahre 1903 beschafften Fuhrwerken, deren Gebrauchsdauer bis 1923 zu veranschlagen sei, sehr kostspielige Aenderungen vorgenommen werden müßten, wenn man nicht die Fuhrwerke der Straßenreinigung von der neuen Verordnung ausnehmen würde.

Die Kommission war der Meinung, daß es der Billigkeit widersprechen würde, die Fuhrwerke der Straßenreinigung anders zu behandeln als die Fuhrwerke von Privaten. Sie entschied sich daher für den Vorschlag, auf alle zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung in Betrieb befindlichen Fuhrwerke, sofern nicht vorher erhebliche Reparaturen an ihnen vorgenommen werden, die neuen Bestimmungen erst vom 1. Januar 1923 in Anwendung zu bringen.

Auf diese Weise werden nennenswerte Härten nicht entstehen können, da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die gegenwärtig in Betrieb befindlichen Fuhrwerke bis zum Jahre 1923 entweder verbraucht oder einer erheblichen Reparatur ohnehin zu unterziehen sein werden.

Auf Grund der Darlegungen des Herrn Branddirektor Dittmann mußte die Kommission die Notwendigkeit anerkennen, daß die Fahrzeuge der Feuerwehr von den Vorschriften der Absätze 9 und 10 des § 2 ausgenommen bleiben. Zu diesem Zwecke ist im vorletzten Absatz des § 2 eine Einschaltung zu machen. Auch empfiehlt es sich, in demselben Absatz statt Möbelwagen den Ausdruck „Wagen" zu wählen, damit zweifelsfrei festgestellt wird, daß nicht nur Möbelwagen, sondern auch andere für den Eisenbahntransport bestimmte Wagen, z. B. die großen Wagen der Marktbezieher, ausgenommen werden sollen.

Im Absatz 12 des § 2 müssen auch die Fuhrwerke der Reichspost aufgeführt werden, die bei einem Ladungsgewicht bis 1500 kg nur eine Radreifenbreite von 5 cm haben. Eine Ausnahmebestimmung zu ihren Gunsten ist notwendig, weil die Fuhrwerke der Reichspost innerhalb des ganzen Gebiets der Reichspostverwaltung nach demselben Modell gebaut werden.

Die Kommission überzeugte sich ferner davon, daß auch die dem Betrieb der Landwirtschaft dienenden Fuhrwerke sowie die Fuhrwerke der Abdeckerei von der Verpflichtung, auf Federn zu ruhen, befreit bleiben müssen.

Damit die Verordnung den Verkehrsbedürfnissen besser entsprechen kann, empfiehlt die Kommission, in § 16a Absatz 1 hinter dem Wort Holz einzuschalten die Worte „und dergleichen".

Zu den übrigen von der Kommission beschlossenen Abänderungsvorschlägen ist folgendes zu bemerken:

Die Bestimmungen in § 2 Absatz 3 zweiter Absatz und Absatz 4, betreffend das Verhältnis zwischen Felgenkranz und Radfelgenbeschlag, erscheinen überflüssig.

Zu § 2 Absatz 5 hielt die Kommission eine etwas veränderte Einteilung der Stufen des Ladungsgewichts für empfehlenswert.

Die Vorschrift des § 16a Absatz 2 bezüglich der Angabe des Eigengewichts an jedem Lastfuhrwerk bietet keine Gewähr für die Richtigkeit des angegebenen Gewichts. Sie ist deshalb ziemlich zwecklos und besser zu streichen.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen erlaubt sich die Kommission, zu dem Entwurf der Polizeiverordnung, betreffend Abänderung einiger den Fuhrwerksverkehr betreffender Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 (Verhandlungen 1906 S. 615/616) folgende Aenderungen zu beantragen:

a) zu § 2.

1. im Absatz 3 den zweiten Satz zu streichen.
2. den Absatz 4 zu streichen.
3. in Absatz 5 statt über 1500 bis 3000
 „ 3000 „ 6000
 zu sagen: über 1500 bis 3500
 „ 3500 „ 6000.
4. dem Absatz 6 folgenden Satz hinzuzufügen:
 Ausgenommen sind die dem Betriebe der Landwirtschaft dienenden Fuhrwerke.
5. den Absatz 7 zu streichen.
6. im Absatz 11 statt Möbelwagen zu sagen: „Wagen" und anzufügen: sowie die Fahrzeuge der Feuerwehr.
7. im Absatz 12 zwischen den Wörtern „dienen" und „kann" einzufügen: „und für die Fuhrwerke der Reichspost".
8. folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:
 Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb befindlichen Fuhrwerke finden, sofern sie nicht vorher einer erheblichen Reparatur unterzogen werden, vorstehende Bestimmungen erst vom 1. Januar 1923 an Anwendung.

b) zu § 16a.

1. dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:
 Vom 1. Januar 1923 an dürfen Fuhrwerke, deren Gestell nicht auf Federn ruht, nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen sind die zum Transport von Sand, Steinen, Kohlen, Torf, Holz und dergleichen dienenden Lastwagen (Schottwagen), die Fuhrwerke der Abdeckerei und die dem Betriebe der Landwirtschaft dienenden Fuhrwerke.
2. den Absatz 2 zu streichen.

Die Kommission.